

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 6,
März 2016

HGB direkt

pwc

HFA des IDW: Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den neuen Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen

Aktueller Anlass

Am 17. März 2016 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ und damit die **Änderung der Bewertungsregeln für Pensionsrückstellungen**, insbesondere die Einführung des 10-Jahresdurchschnittszinssatzes statt des 7-Jahresdurchschnittszinssatzes für die Abzinsung sowie die Einführung einer Ausschüttungssperre für den Unterschiedsbetrag, **in Kraft getreten** (hierzu zuletzt auch [PwC Accounting Aktuell Blog vom 16. März 2016](#)).

Die neuen Regelungen des § 253 Abs. 2 und Abs. 6 HGB sowie die Übergangsregelungen in Art. 75 Abs. 6 und Abs. 7 EGHGB entsprechen vollumfänglich dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD, über den wir bereits Anfang Februar in unserem [HGB direkt \(Ausgabe 1, Februar 2016\)](#) berichtet haben. Zu zahlreichen **Anwendungsfragen** im Zusammenhang mit den Neuregelungen geben die Gesetzesmaterialien keinen Aufschluss. Vor diesem Hintergrund hat sich der **Hauptfachausschuss (HFA) des IDW** in seiner 243. Sitzung vom 1. bis 3. März 2016 mit diesen Fragen befasst. Die Ergebnisse wurden mittlerweile im Mitgliederbereich auf der IDW Homepage bekannt gemacht.

Auswirkungen

Der HFA hat insbesondere Fragen zum Anwendungsbereich des geänderten Abzinsungssatzes, zu den Auswirkungen der erstmaligen Anwendung auf die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie auf einen etwaigen BilMoG-Unterschiedsbetrag nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, zu der neu eingeführten Ausschüttungssperre sowie zu den erforderlichen Anhangangaben erörtert. Dabei ist der HFA zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen gelangt:

1. Anwendungsbereich des geänderten Abzinsungssatzes

Ausschließlich Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (**Pensionsrückstellungen**) werden nach den Neuregelungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F.). Bei allen übrigen Rückstellungen

bleibt es zwingend bei der Betrachtung über sieben Jahre. Demnach werden bspw. auch Rückstellungen für mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (z.B. Altersteilzeitverpflichtungen oder Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten) weiterhin nach den bisherigen Regeln mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre bewertet.

Da die Regelung des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F. im Ersten Abschnitt des Dritten Buchs des HGB, d.h. in den für **alle Kaufleute** geltenden Vorschriften, verankert ist, haben nicht nur Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB, sondern auch Einzelkaufleute und nicht-haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften die Pensionsrückstellungen in ihren handelsrechtlichen Abschlüssen **für Abschlussstichtage nach dem 31. Dezember 2015 verpflichtend** mit dem von der Bundesbank bekannt gegebenen 10-Jahresdurchschnittszinssatz zu bewerten. Für diese Abschlussstichtage ist eine Abzinsung mit dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz nicht mehr zulässig (**kein Wahlrecht**). Ein Wahlrecht besteht lediglich für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden, d.h. insbesondere für Abschlüsse zum 31. Dezember 2015 (Art. 75 Abs. 7 EGHGB). Eine **unterschiedliche Ausübung des Wahlrechts zur vorzeitigen Erstanwendung im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss** ist zulässig (§ 308 Abs. 1 Satz 2 HGB).

2. Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erfolgswirkungen aus der erstmaligen Anwendung des über die vergangenen zehn Geschäftsjahre ermittelten Abzinsungssatzes sind aufgrund ihrer Charakters als Zinssatzänderungseffekt gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 87 f., entweder im Finanzergebnis oder im operativen Ergebnis zu erfassen. Die Ausübung dieses **Ausweiswahlrechts** hat unter Beachtung des Gebots der **Darstellungstetigkeit** (§ 265 Abs. 1 Satz 1 HGB) zu erfolgen. Eine Abweichung von der bisherigen Ausübung des Wahlrechts darf daher nur in begründeten Ausnahmefällen mit entsprechender Angabe und Begründung im Anhang erfolgen.

3. Auswirkungen auf einen etwaigen BilMoG-Unterschiedsbetrag

Ergibt sich aus der Anwendung der Neuregulungen eine Minderung der Altersversorgungsrückstellungen, darf diese Verminderung nach Auffassung des HFA zunächst **gegen etwaige noch nicht angesammelte BilMoG-Unterschiedsbeträge** gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB **verrechnet** werden. Unbenommen bleibt es, stattdessen einen entsprechenden Ertrag aus dem Zinssatzänderungseffekt zu erfassen sowie zur Kompensation eine gesonderte über das obligatorisch anzusammelnde „Fünfzehntel“ hinausgehende aufwandswirksame Zuführung noch ausstehender BilMoG-Unterschiedsbeträge vorzunehmen und nach der für das jeweilige Geschäftsjahr anzuwendenden Regelung (Art. 67 Abs. 7 EGHGB bzw. Art. 75 Abs. 5 EGHGB) unter den außerordentlichen Aufwendungen bzw. unter der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gesondert auszuweisen (**unverrechneter Ausweis**). Beide Vorgehensweisen (verrechneter und unverrechneter Ausweis) stellen sicher, dass keine Rückstellungsbeträge aufgelöst werden, die infolge der „gestreckten“ aufwandswirksamen Erfassung des BilMoG-Umstellungsbetrags bis zum Abschlussstichtag noch nicht in vollem Umfang aufwandswirksam zugeführt wurden. Jedoch ist der Verzicht auf eine Verrechnung mit ausstehenden BilMoG-Unterschiedsbeträgen bzw. auf eine zusätzliche aufwandswirksame Zuführung der Pensionsrückstellung in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung nach Auffassung des HFA vor dem Hintergrund der

grundsätzlich isoliert zu betrachtenden Übergangsvorschrift des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ebenfalls nicht zu beanstanden.

4. Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Ausschüttungssperre

Obwohl für den Bilanzansatz von Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F. der 10-Jahresdurchschnittszinssatz maßgeblich ist, haben die bilanzierenden Unternehmen zu jedem Abschlussstichtag in einer Nebenrechnung auch eine Bewertung mit dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz vorzunehmen und den **Unterschiedsbetrag** zwischen diesen beiden Wertansätzen zu ermitteln (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB n.F.). Nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F. dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach einer Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags und abzgl. eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag entsprechen (**Ausschüttungssperre**). Bzgl. dieser Ausschüttungssperre ist der HFA zu folgenden Auffassungen gelangt:

- Es ist davon auszugehen, dass die Ausschüttungssperre aufgrund der unterschiedlichen Haftungsverfassungen **nur für Kapitalgesellschaften**, nicht aber für Einzelkaufleute sowie Personenhandelsgesellschaften im Allgemeinen und auch nicht für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB gilt, auch wenn die Regelung in den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften verankert ist. Eine analoge Anwendung des § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB hinsichtlich des Wiederauflebens der Außenhaftung des Kommanditisten erscheint allerdings sachgerecht.
- Wenn bereits nach § 268 Abs. 8 HGB in entsprechender Höhe ausschüttungsgesperrte Beträge vorliegen, erhöht sich der ausschüttungsgesperrte Betrag durch das Vorliegen eines Unterschiedsbetrags gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB. Eine **isolierte Betrachtung**, nach der freie Eigenkapitalbestandteile zweimal zur Deckung ausschüttungsgesperrter Beträge zur Verfügung stehen, ist **nicht zulässig**.
- Die **Berücksichtigung von entgegengesetzten Effekten auf angesetzte** aktive oder passive **latente Steuern** bei der Bemessung der Ausschüttungssperre analog zu den Regelungen in § 268 Abs. 8 HGB **erscheint sachgerecht**.

5. Erforderliche Anhangangaben

Der **Unterschiedsbetrag** zwischen der Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem 10-Jahresdurchschnittszinssatz und dem 7-Jahresdurchschnittszinssatz ist gemäß § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB n.F. zu jedem Abschlussstichtag, d.h. nicht nur im Jahr der Umstellung, im Anhang oder – wenn kein Anhang aufgestellt wird – unter der Bilanz anzugeben. Die Angabepflicht besteht nach Auffassung des HFA unabhängig davon, ob für das betreffende Unternehmen auch die Regelung des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB zur Ausschüttungssperre anzuwenden ist. Folglich haben auch Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften den Unterschiedsbetrag im Anhang anzugeben.

Darüber hinaus besteht gemäß Art. 75 Abs. 7 Satz 4 EGHGB für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften im Fall der **Inanspruchnahme des Wahlrechts zur vorzeitigen Anwendung der Neuregelungen** die Pflicht zur **Erläuterung der Wahlrechtsausübung im Anhang**. Auch wenn nur mittelgroße und große Kapitalgesellschaften nach dem Gesetzeswortlaut unter diese Angabepflicht fallen, ergeben sich für sämtliche haftungsbeschränkte Unternehmen (Kapitalgesellschaften jeder Größe sowie unter § 264a HGB fallende Personenhandelsgesellschaften) in diesem Zusammenhang Abgabepflichten im Jahresabschluss gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HGB (i.d.F. vor BilRUG) zu den angewandten Bewertungsmethoden bzw. zu den

Änderungen der Bewertungsmethoden. Für den handelsrechtlichen Konzernabschluss gilt Entsprechendes (§ 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 HGB i.d.F. vor BilRUG).

Handlungsbedarf

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hat zu wichtigen Auslegungsfragen im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Bewertung von Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss Stellung genommen. Offen bleibt indes, wie mit der Tatsache umzugehen ist, dass der Gesetzgeber – trotz Einführung einer Ausschüttungssperre in § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F. – eine Änderung des § 301 AktG hinsichtlich der **Ermittlung abführungsgesperrter Beträge bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags** unterlassen hat. Diesbezüglich sind zwei Auffassungen denkbar, da die Gesetzesmaterialien keinen eindeutigen Schluss auf den Willen des Gesetzgebers zulassen: Auf der einen Seite muss konstatiert werden, dass es an dem ausdrücklichen Verweis in § 301 AktG fehlt. Daher kann argumentiert werden, dass keine Abführungssperre in Höhe des Unterschiedsbetrags gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F. greift. Es könnte aber auch argumentiert werden, dass in Bezug auf die gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F. ausschüttungsgesperrten Beträge eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt, sodass die in § 301 AktG bzgl. der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Beträge enthaltene Regelung entsprechend anzuwenden ist. Dies würde bedeuten, dass der Unterschiedsbetrag (10-Jahres vs. 7-Jahresdurchschnittzinssatz) bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags grundsätzlich abführungsgesperrt ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass diese Bilanzierungsfrage auch Folgen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung des Gewinnabführungsvertrags als Voraussetzung für die Körperschaftsteuerliche Organschaft (§ 14 KStG) haben kann. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich das Bundesministerium der Finanzen zeitnah zu dieser Zweifelsfrage äußern wird.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Michael Peun

Tel.: +49 69 9585-7967
michael.peun@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.